

## Bestätigung zur REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von der EKL AG an Sie gelieferten Produkten handelt es sich um „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-Verordnung, welche nicht der Registrierungspflicht unterliegen.

Als Hersteller von „Erzeugnissen“ ist unser Betrieb gem. der REACH-Verordnung ein sog. „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt als solcher ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Eine Registrierungspflicht der nachgeschalteten Anwender besteht nur bei Direkt-Importen von Stoffen und Zubereitungen außerhalb der EU. Dies ist bei unserem Unternehmen nicht der Fall.

### Informationen nach Art. 33 REACH

Unsere Auskunftspflicht als Lieferant von Erzeugnissen besteht dann, wenn ein sogenannter Kandidatenstoff – besonders besorgniserregender Stoff = substance of very high concern (svhc) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis enthalten ist (REACH-VO, Artikel 33). Die Liste der Kandidatenstoffe, die einer Auskunftspflicht unterliegen, wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) regelmäßig erweitert und veröffentlicht (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>). Derzeit finden sich in verschiedenen Erzeugnissen unserer Produkte ein oder mehrere (maximal 2 svhc in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent. Dies sind:

- N,N-Dimethylacetamide (DMAc) (CAS-Nr. 127-19-5) bei bestimmten Isolationsmaterialien in AC-Produkten (Lüfter).
- Blei (CAS-Nr. 7439-92-1) kommt bei allen Lüftern in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent zum Einsatz.

**EKL AG**  
Nadlerstrasse 8-10  
88299 Leutkirch

**Datum:** 30.09.2019

**Firmenstempel:**

**Name:** Michael Mosner

**Position:** Umweltkoordinator

**Unterschrift:** 



Nadlerstrasse 8-10  
D-88299 Leutkirch  
Tel. +49(0)7561/9637-0  
Fax +49(0)7561/9637-20